



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0089/2023		Datum: 20.04.2023	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20.1/HH	
<b>Betreff:</b>			
<b>Dauernde Leistungsfähigkeit im Rahmen der Haushaltswirtschaft</b>			
Gremienweg:			
27.04.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

## Unterrichtung:

Im Rahmen des Beschlusses zu dem Antrag betr. dauernde Leistungsfähigkeit hat der Stadtrat die Verwaltung beauftragt (vgl. ST/0175/2023, TOP 23 Sitzung Stadtrat vom 02.02.2023), nach Eingang der Haushaltsverfügung der ADD zur Haushaltssatzung 2023 die Thematik „dauernde Leistungsfähigkeit“ zu bewerten und den Stadtrat entsprechend zu unterrichten.

**Die Aufsichtsbehörde hat** in ihrer Haushaltsverfügung vom 07.03.2023 **festgestellt, dass die Stadt Koblenz** aufgrund des ausgeglichenen Haushaltsplans 2023 und der hohen Kassenliquidität **-derzeit- als dauernd leistungsfähig angesehen werden kann** und den Grundsätzen der stetigen Aufgabenerfüllung sowie einer geordneten Haushaltswirtschaft entspricht<sup>1</sup>. Die noch vorhandenen Liquiditätskredite könnten mit der vorhandenen Kassenliquidität vollständig getilgt werden, wobei aus wirtschaftlichen Gründen<sup>2</sup> derzeit von einer vollständigen Tilgung abgesehen wird. Auf Anordnung der ADD hat die Verwaltung auf Grundlage der bestehenden Haushaltsplanung 2023 nebst den Finanzplanungsjahren 2024 bis 2026 und des derzeitigen Kassenbestandes zu gewährleisten, dass die vorhandenen liquiden Mittel für den Zweck einer frühestmöglichen Tilgung der bestehenden Liquiditätskredite (Stand: 02.01.2023: 64,1 Mio. Euro ) verwendet werden.

Die Aufsichtsbehörde hat aus diesen Gründen den Aufwuchs im freiwilligen Leistungsbereich des Finanzhaushalts von rd. 1,7 Mio. Euro gegenüber der bisherigen Zuschussobergrenze auf insgesamt 25,2 Mio. Euro zur Kenntnis genommen und von weitergehenden aufsichtsbehördlichen Maßnahmen abgesehen. Die ADD macht allerdings darauf aufmerksam, dass im Haushaltsvollzug zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit und der Tilgung der noch vorhandenen Liquiditätskredite eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen ist, dass die eingeplante Zuschussobergrenze von 25,2 Mio. Euro -auch unter Berücksichtigung möglicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen bzw. Mindereinzahlungen- nicht überschritten wird.

Derzeit bestehen u. a. folgende Risiken, welche nach vorliegenden Erkenntnissen zu einer durchaus kritischen Bewertung des Haushaltsvollzugs bzw. des geplanten Haushaltsausgleichs führen:

- Im Haushaltsvollzug zeichnet sich Stand heute ab, dass die in Höhe von 130,2 Mio. Euro eingeplanten Gewerbesteuerereinnahmen nicht in voller Höhe vereinnahmt werden (derzeitiges Ist: lediglich 116,9 Mio. Euro, in Kürze stehen weitere Rückzahlungen in Millionen-Höhe an).

<sup>1</sup> Haushaltsverfügung 2023 der ADD vom 07.03.2023, Seite 9 f.

<sup>2</sup> Vertragliche Verpflichtung zur Zahlung von Vorfälligkeitsentscheidungen bei Festbetragskrediten von 40 Mio. Euro mit Laufzeiten bis 31.12.2024: 10 Mio. Euro, bis 30.10.2025: 20 Mio. Euro und bis 30.12.2026: 10 Mio. Euro

- Erhebliche Kostensteigerungen im Personalsektor in Folge der aktuellen Tarifverhandlungen sind ggf. bereits für 2023 und in umfänglicher Höhe für 2024 zu erwarten.
- Weitere Kostensteigerungen, insbesondere im Bausektor, aufgrund der anhaltenden Inflation und der Preissteigerungen werden prognostiziert.
- Die ADD macht deutlich, dass die *„dauernde Leistungsfähigkeit voraussetzt, dass ausreichende Reserven bzw. Spielräume auch für externe Unsicherheitsfaktoren vorhanden sind, wie z. B. Energiepreissteigerungen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (u. a. Steuererträge). Hierbei sind auch die aus Investitionskrediten resultierenden erheblichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen einzubeziehen.“*<sup>3</sup>  
Der eingeplante weitere immense Aufwuchs der Investitionskredite birgt ein Risiko für erhebliche Anstiege bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die auch zukünftige Haushaltsausgleiche gefährden. Der enorme und weiter andauernde Anstieg des Zinsniveaus seit dem Jahr 2022 spricht hier für sich. Die Investitionskredite beliefen sich zu Beginn des aktuellen Haushaltsjahres auf rd. 377 Mio. Euro, bis zum Finanzplanungszeitraum 2026 ist ein Aufwuchs um 49 v. H. auf dann 561 Mio. Euro geplant.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist weiterhin eine sparsame Haushaltsführung angezeigt und die weitere Entwicklung im Blick zu behalten. Die ADD hat in ihrer Haushaltsverfügung angeordnet, über die Entwicklung des Haushalts im Rahmen des Haushaltsvollzugs bis zum 01.07.2023 Bericht zu erstatten<sup>4</sup>. Unter Beachtung der vorgenannten Risiken ist es derzeit fraglich, ob im Rahmen des Halbjahresberichts im weiteren Haushaltsvollzug 2023 ein ausgeglichener Haushalt prognostiziert werden kann. Es bleibt abzuwarten, wie die Aufsichtsbehörde nach Vorlage des Halbjahresberichts 2023 reagieren wird.

Ob unter den vorgenannten Umständen für das Jahr 2024 ein ausgeglichener Haushaltsplan vorgelegt werden kann und die Stadt Koblenz in Folge auch im kommenden Jahr von Seiten der ADD als dauernd leistungsfähig angesehen werden wird, bleibt abzuwarten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine

---

<sup>3</sup> Haushaltsverfügung 2023 der ADD vom 07.03.2023, Seite 10 f.

<sup>4</sup> Haushaltsverfügung 2023 der ADD vom 07.03.2023, Seite 2 Nr. 4.